

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr hat uns wieder einige rechtliche Änderungen und Anpassungen im Bio-Recht beschert. Mit diesem Info-Dienst möchten wir Sie zusammenfassend über Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Kontrollsystems für den Ökologischen Landbau informieren. Aktuelle Informationen zum Bio-Recht für Verarbeiter, Händler und Importeure finden Sie auch immer auf unserer Webseite unter ‚Aktuelles‘.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf.

Eine offizielle Übersichtsseite der EU-Kommission zur Bio-Gesetzgebung finden Sie unter https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/legislation_de.

Weil der Info-Dienst in diesem Jahr wieder in den Advent fällt, möchten wir, die gute Tradition bewahrend, Ihnen zum Advent und zum Jahresende für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit danken!

Das ganze Team der Prüfgesellschaft wünscht Ihnen, Ihren Lieben und Ihren Unternehmen einen schönen Advent, eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das Neue Jahr!

Neue Funktion: Favoritenliste der Zertifikate in TRACES

Zur Verbesserung der digitalen Abläufe in der Bio-Zertifizierung möchten wir Sie über eine neue Funktion in TRACES informieren. Seit dem 01.01.2023 werden gemäß EU-Öko-Verordnung alle Bio-Zertifikate europaweit über das Datenbanksystem TRACES (Trade Control and Expert System) ausgestellt. Ihr aktuelles Zertifikat ist immer unter folgender Adresse zu finden: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index#>.

Ab sofort besteht die Möglichkeit, eine Favoritenliste für die Zertifikatsverwaltung Ihrer Lieferanten in TRACES anzulegen. Diese Erweiterung erleichtert die Übersicht und kann Sie dabei unterstützen, die Gültigkeit der Bio-Zertifikate Ihrer Lieferanten effizient zu überwachen. Sie können zusätzlich eine E-Mail-Funktion einrichten, welche Sie über Statusänderungen der hinterlegten Zertifikate automatisch informiert. So erhalten Sie z. B. eine Benachrichtigung, wenn ein Zertifikat erneuert oder entzogen wurde oder wenn seine Gültigkeit abläuft. Auf diese

Weise bleiben Sie stets auf dem aktuellen Stand und können die Funktion für Ihr Lieferantenmanagement nutzen.

Für die Nutzung ist eine Registrierung Ihrer persönlichen Benutzerdaten in TRACES erforderlich. Die Validierung und damit Freischaltung Ihrer Nutzerdaten erfolgt durch uns als Ihre zuständige Kontrollstelle. Wer als Importeur oder Erster Empfänger bereits über ein validiertes Nutzerprofil verfügt, kann die Funktion ab sofort schon nutzen.

Eine ausführliche Anleitung zur Registrierung und Nutzung der Zertifikatsverwaltung finden Sie auf unserer Webseite unter folgendem Link: <https://pruefgesellschaft.bio/anleitung-zur-registrierung-und-verwaltung-von-bio-zertifikaten-in-traces-nt/> Sofern wir Ihren Benutzer freischalten sollen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an kontakt@oeko007.de mit Ihren Unternehmensdaten sowie den Angaben zum angelegten Benutzer (vollständiger Name, Benutzername und E-Mail).

Bitte beachten Sie, dass wir für die Validierung Ihres Nutzerprofils eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen müssen (ca. 15 Minuten, je nach Aufwand).

Anpassung Liste der Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Einzelfuttermittel

Am 23.05.2025 und am 11.12.2025 wurden Änderungsverordnungen zur Änderung der VO (EU) 2021/1165 verabschiedet. Dieser Durchführungsrechtsakt enthält die Positivlisten für die Verwendung von konventionellen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen im Lebensmittelbereich sowie die zugelassenen konventionellen Einzelfuttermittel und Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs.

Neu ist die Zusammenführung der ursprünglich getrennten Listen der zugelassenen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe im Anhang V Teil A der VO (EU) 2021/1165.

Hierbei wurden Änderungen in den Positivlisten der zugelassenen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A der VO (EU) 2021/1165 vorgenommen, u.a.:

- **Ab dem 01.01.2026** ist die Verwendung von **Erbsenproteinextrakt** und **Kartoffelproteinextrakt** als Verarbeitungshilfsstoff zur Klärung von Fruchtsäften und Fruchtweinen (Weine aus anderen Früchten als

Weintrauben, einschließlich Apfel- und Birnenwein) und Met zugelassen. Sofern verfügbar, müssen diese aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.

- E 250 Natriumnitrit / E 252 Kaliumnitrat: Absenkung der Mengen durch geänderte Berechnungsgröße:
Zugabemenge von 80 mg/kg NaNO₂/NaNO₃ auf 50 mg/kg NO₂-Ion (E 250) und 30 mg/kg NO₃-Ion (E 252)
Rückstandshöchststremenge: von 50 mg/kg NaNO₂/NaNO₃ auf 30 mg/kg NO₂-Ion (E 250) und 35 mg/kg NO₃-Ion.
- E 267 gepuffertes Essig: neu zugelassen für Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, nur aus ökologischer Produktion.
- E 509 Calciumchlorid: Als Zusatzstoff darf Calciumchlorid als Koagulationsmittel für pflanzliche Lebensmittel verwendet werden, als Stabilisator für Milcherzeugnisse sowie als Koagulationsmittel für Wurstwaren zur Formung von Därmen.
- Als Verarbeitungshilfsstoff ist Calciumchlorid nur noch als Klärungs- und Flockungsmittel für pflanzliche Lebensmittel zugelassen.
- Konventionelle Nährstoffe aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat sind zukünftig für die Bio-Hefeproduktion wieder zugelassen. Damit sollte es möglich sein, wieder ausreichend Bio-Hefe produzieren zu können.

Folgende Änderungen wurden für den **Futtermittelbereich** umgesetzt (Anhang III Teil A und B der VO (EU) 2021/1165):

- Neue Einzelfuttermittel: Einzellerproteine aus *Trichoderma viride* und *Aspergillus oryzae*, Erzeugnisse aus *Bacillus subtilis*, Calciumstearat.
- Neue Spurenelemente: Eisen(II)-fumarat, Eisendextran 10% (Achtung: beide Stoffe nur für Saugferkel zulässig).
- Neue Liste der Verarbeitungshilfsstoffe: Einfügen des Unterpunktes (5) mit den VA-Stoffen Ethanol (nur zur Verwendung als Lösungsmittel für die Produktion von Proteinextraktionsschrotten/-kuchen) und Papain (nur für Heimtierfutter)

Eine aktuelle Fassung sowohl des Futtermittelanhangs als auch des Lebensmittelanhangs finden Sie jeweils als separate Anhänge auf unserer Webseite unter [Rechtsvorschriften](#) eingestellt.

Nachhaltigkeitsbezogene Werbung – EmpCo-Richtlinie der EU

Die EmpCo-Richtlinie (Abkürzung für Empowering Consumers for the Green Transition) ist eine EU-Richtlinie, die Verbraucher besser vor irreführenden Umweltaussagen (Greenwashing) schützen soll. Eine Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt national im Gesetz über unlauteren Wettbewerb (UWG) oder unmittelbar

ab dem 27. September 2026, falls das UWG bis dahin nicht geändert wurde.

Ziel: Umweltaussagen müssen klar, wahrhaftig und belegbar sein.

Was sind Umweltaussagen? Alle Aussagen wie: umweltfreundlich, grün, ökologisch, klimafreundlich, nachhaltig usw.

Alle allgemeinen Umweltaussagen sind verboten. Spezifische Umweltaussagen sind möglich, wenn sie auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten sind oder als anerkannte hervorragende Umweltleistung nachgewiesen oder im gleichen Medium klar spezifiziert werden.

Jede Aussage, dass ein Produkt eine positive oder keine (schädliche) Auswirkung auf die Umwelt hat, ist eine Umweltaussage. Jede nicht nachweisbare Umweltaussage ist verboten.

Wodurch kann ich eine Umweltaussage nachweisen? Z. B. durch das EU-Umweltzeichen, den nationalen „Blauen Engel“ oder durch zertifizierte Nachhaltigkeitssiegel.

Das EU-Bio-Logo und die Biozertifizierung sind ebenfalls ein Nachweis einer anerkannten überragenden Umweltleistung, so dass die Auslobung von biologischen Lebens- und Futtermitteln für zertifizierte Unternehmen weiterhin möglich ist.

Eigene Nachhaltigkeitssiegel sind verboten, wenn sie nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurden. Das betrifft sowohl ökologische wie soziale Merkmale. Was unter Zertifizierungsstellen und staatliche Stellen fallen wird, ist noch nicht abschließend definiert. Werbung über künftige Umweltleistungen oder mit irrelevanten Merkmalen werden nach UWG verboten und können wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden.

Kosmetische Erzeugnisse, Wasch- und Reinigungsmittel mit Werbung für biologische oder ökologische Inhaltsstoffe fallen unter das Verbot allgemeiner Umweltaussagen, wenn diese nicht genau spezifiziert sind (im gleichen Medium) oder wenn keine entsprechende Zertifizierung vorliegt.

Wenn Sie für Ihr Unternehmen oder Ihre Produkte mit spezifischen Umweltaussagen werben möchten, sollten Sie sehr genau prüfen, ob diese Aussagen nach EmpCo bzw. UWG weiterhin zulässig sind. Es ist zu erwarten, dass der Markt bzw. die Wettbewerber sehr schnell Wettbewerbsverfahren anstrengen werden. Falls Sie ein unabhängiges Zertifizierungssystem für Ihre Umweltaussage benötigen, sprechen Sie uns an. Nach heutigem Stand darf die Prüfgesellschaft als unabhängige Zertifizierungsstelle auch Umweltaussagen nach bestimmenden Standards zertifizieren.

Nutzung weiterer Standards

Wir freuen uns, Ihnen ab sofort eine Kooperation mit der Kontrollstelle LC GmbH Schleswig-Holstein anbieten zu können. Die Prüfgesellschaft kann ab sofort weitere Standards für die Prüfung und Zertifizierung anbieten:

- Ohne Gentechnik des VLOG e. V.
- Regionalfenster
- QS (alle Stufen außer LEH)
- Herkunftskennzeichnung Deutschland

Bitte beachten Sie, dass je nach System Implementierungszeiten zu berücksichtigen sind.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Reinigung und Desinfektionsmittelliste: Erneute Verlängerung der Frist um zwei Jahre

Die EU-Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) sieht erstmalig nicht nur für Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion eine Positivliste für Reinigungs- und Desinfektionsmittel vor, sondern auch für Verarbeitungs- und Lagerstätten (Art. 24.1g)). Die Erstellung einer solchen Liste liegt bei der Kommission und sollte ursprünglich zum 01.01.2024 abgeschlossen sein. Diese Frist wurde bereits um zwei Jahre, also bis zum 01.01.2026 verschoben und wurde nun ganz aktuell wieder um zwei Jahre bis zum 01. Januar 2028 verlängert. **Vor 2028 sind somit keine Änderungen in der Praxis für Verarbeitungs- und Lagerstätten zu erwarten.** Ganz aktuell: Am 16.12.2025 hat die Kommission eine Liste mit Vereinfachungen im Bio-Recht zur Diskussion gestellt. Darin wird die Positivliste für Reinigung und Desinfektion außerhalb der landwirtschaftlichen Erzeugung komplett in Frage gestellt. Wir informieren Sie umgehend, sobald uns weitere Informationen hierzu vorliegen.

Verfahren der Entalkoholisierung von Bio-Wein seit dem 18.03.2025 wieder zulässig

Seit dem 18. März 2025 gilt der [delegierte Rechtsakt 2025/405](#) zur Zulassung der Vakuumdestillation zur Entalkoholisierung von Wein. Damit ist es ab diesem Zeitpunkt wieder möglich, entalkoholisierten Bio-Wein und Bio-Sekt herzustellen und auszuloben.

Der Normkonflikt zwischen den verschiedenen Regelungen im Weinrecht und im Bio-Recht wurde nun endlich mit dem Durchführungsrechtsakt 2025/405 geschlossen.

Import: Änderungen im Überblick

Die Regelungen der neuen Bio-Verordnung für Einfuhren sehen ein neues Importverfahren vor. Betriebe im Drittland müssen die EU-Bio-Verordnung nach

Ablauf der Fristen weitestgehend eins zu eins umsetzen (Konformität). Die Liste der als gleichwertig anerkannten Kontrollstellen lief am 31.12.2024 aus und wurde durch eine Liste der als konform anerkannten Kontrollstellen ersetzt. Die bis dahin ausgestellten Bio-Zertifikate waren noch bis zum 15.10.2025 gültig, seither müssen Exporteure, welche durch eine als konform anerkannte Kontrollstelle zertifiziert wurden, über ein Bio-Zertifikat gemäß der EU (VO) 2018/848 verfügen.

Die Liste der als gleichwertig anerkannten Drittländer verliert dagegen erst Ende 2026 ihre Gültigkeit. Danach müssen die Kontrollstellen die EU-Öko-Verordnung entweder vollständig umsetzen (Konformitätsverfahren) oder es besteht ein Handelsabkommen mit dem Drittland, welches die gleiche Konformitätsgarantie bieten soll wie die Vorschriften der Union ([Liste der Handelsabkommen](#)). Möglicherweise ergibt sich auch eine Fristverlängerung für die als gleichwertig anerkannten Drittländer.

Folgen für Kontrollbescheinigungen (COIs): Die maximale Gültigkeit der ausgestellten Bio-Zertifikate in Drittländern auf Basis der Kontrollstellenliste und damit der VO (EG) Nr. 834/2007 (alte Bio-Verordnung) war der 15.10.2025. Seitdem müssen Zertifikate auf Basis der neuen EU-Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) ausgestellt werden. Dies bedeutet, dass COIs entweder auf Basis der Drittlandliste (Art. 48 bis Ende 2026), einer Handelsvereinbarung (Art. 47) oder über die Liste der konformen Kontrollstellen (Art. 46, Liste in Anhang II der VO 2021/1378) ausgestellt werden müssen.

Risikoliste der EU-Kommission: Die EU-Kommission überarbeitet jährlich das Arbeitsdokument zu den zusätzlichen Importkontrollen bei Risiko-Produkten aus Drittländern. Das für 2026 aktuelle Dokument liegt uns noch nicht vor. Wir informieren unsere Importeure umgehend auf unserer Webseite, sobald die Liste veröffentlicht wurde.

Häufige Probleme bei Importen aus Drittländern:

1. Verarbeitung oder Vermarktung ohne Bestätigung des Erstempfangs in Feld 31 des COIs: Bitte beachten Sie, dass erst mit Bestätigung des ersten Empfängers im COI in Feld 31 der Einfuhrvorgang abgeschlossen und die Ware mit Bio-Hinweisen in Verkehr gebracht werden darf.
2. Keine Zollanmeldung als Bio-Ware und Ware wird ohne Bio-Prüfung verzollt: Immer wieder kommt es vor, dass Einfuhren ohne Bio-Bestätigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden. Ohne Bio-Verzollung verliert die Ware ihren Bio-Status. In dem Fall ist eine unverzügliche Meldung an uns erforderlich sowie die sofortige Sperrung der Ware. Eine nachträgliche Heilung ist gesetzlich nicht vorgesehen. In Einzelfällen stimmen die zuständigen Behörden einer Bio-

Vermarktung zu, sofern die Ware im Rahmen einer Nämlichkeitsprüfung durch einen Auditor verifiziert wurde. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Ware immer als Bio-Ware in der Zollanmeldung deklariert wird und die für den Ort der Verzollung zuständige Aufsichtsbehörde rechtzeitig per E-Mail über die Einfuhr informiert wurde. Eine Schritt-für-Schritt Anleitung für Einfuhren aus Drittländern finden Sie auf unserer [Website](#) eingestellt.

Prüfgesellschaft intern

Kündigungen von Kontrollverträgen und Abschlusskontrolle

Die gesamtwirtschaftliche Krisenlage macht auch vor Biounternehmen nicht Halt. Deshalb sehen sich überdurchschnittlich viele Unternehmen gezwungen, aus der Biovermarktung auszusteigen oder das Unternehmen insgesamt aufzugeben. Bitte beachten Sie dabei, dass eine ordentliche Kündigung vertraglich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich ist und Kündigungen immer in Schriftform erfolgen müssen. Bei Betriebsaufgabe oder der Aufgabe der Vermarktung von biologischen Erzeugnissen ist eine Kündigung auch fristlos jederzeit möglich. Beachten Sie jedoch, dass eine jährliche Kontrolle gesetzlich vorgeschrieben ist und dass in einer **Abschlusskontrolle** die Vermarktungen seit der letzten Kontrolle überprüft werden müssen. Die angegebene Gültigkeitsdauer des Zertifikates bedeutet nicht, dass innerhalb dieses Zeitraums keine erneute Kontrolle erforderlich ist. Sie stellt lediglich das Ablaufdatum des Zertifikates dar. Wenn die Unternehmen im Falle einer Kündigung zum Jahresende keinerlei Kontrolle mehr bekämen, dann wäre es möglich, völlig unkontrolliert über ein Jahr Produkte mit Bio-Hinweis und Bio-Zertifikat zu vermarkten. Das ist gesetzlich nicht zulässig und dient auch nicht der Glaubwürdigkeit des Bio-Sektors. Die Verpflichtung zur jährlichen Kontrolle ergibt sich aus Artikel 38 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-VO).

Internet

EU-Öko-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)
http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html

Sonstige

Nationales Verzeichnis aller kontrollierten Biounternehmen in Deutschland und Luxemburg mit Zertifikaten zum Ausdrucken
www.oeko-kontrollstellen.de

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche
www.oekolandbau.de

Bio-Siegel
www.bio-siegel.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
www.boelw.de

Informationen zum Thema Gentechnik
www.transgen.de

IMPRESSUM

Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-Mail: kontakt@oeko007.de
Internet: www.pruefgesellschaft.bio